

# Satzung vom 06. August 1996

unter Berücksichtigung der Änderungenvom 28. April 1997 und 05. Mai 1998

und der Neufassung vom 09.11.2021

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen "Euregio via salina e.V."

(2) <sup>1</sup>Der Verein hat seinen Sitz in Kempten.

(3) <sup>1</sup>Der Verein umfasst das Gebiet der Vereinsmitglieder.

(4) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung der deutsch-österreichischen und europäischen Zusammenarbeit in allen Lebensbereichen, um einen Beitrag zur internationalen Verständigung und Entwicklung im geeinten Europa zu leisten,
2. die Trägerschaft der Euregio via salina sowie die Umsetzung und Fortschreibung der euregionalen Strategie in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) <sup>1</sup>Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel einer umfassenden, friedlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb der EUREGIO via salina. <sup>2</sup>Der Verein initiiert, koordiniert und fördert im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die nachhaltige Entwicklung der bzw. den Erhalt und die Stärkung der Identität in der Region. <sup>3</sup>Dies beinhaltet auch die Durchführung oder Beteiligung an geeigneten Maßnahmen im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten. <sup>4</sup>Er wirkt an der Abstimmung und am Ausgleich von Interessen mit; dabei fördert er das gegenseitige Verständnis sowie das Bewusstsein und das Gewicht des gemeinsamen Raumes und deren Identität.

(4) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<sup>2</sup> Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die beitragszahlenden Mitglieder, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zurück und ist von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag beim Präsidium werden:

1. Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, \*
2. natürliche Personen,
3. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, \*
4. sonstige Organisationen oder Vereinigungen.

(2) <sup>1</sup>Über den schriftlichen Aufnahmeantrag beschließt das Präsidium. \*\*

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod bzw. durch Auflösung des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss.

(2) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig ist.

<sup>2</sup>Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge kann nicht verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium; dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup>Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Satzung, gegen gefasste Beschlüsse, Nichterfüllung der Beitragszahlung trotz zweifacher Aufforderung, sonstige grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen.

<sup>3</sup>Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins mit. Sie sollen ihm durch Vorschläge, Anregungen, Unterstützung und sonstige Formen der Mitarbeit fördern und seine Interessen berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, Leistungen des Vereins im Sinne des § 2 in Anspruch zu nehmen. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, Beiträge und - unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 - Umlagen zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und die Tätigkeit des Vorstandes zu unterstützen.

(3) <sup>1</sup>Juristische Personen und sonstige Personenmehrheiten üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter aus.

<sup>2</sup>§ 8 Abs. 1 Satz 2 und § 12 2 Satz 2 bleiben unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Soweit sie nicht ausreichen, kann ausnahmsweise eine auf das Geschäftsjahr bezogene Umlage erhoben werden. <sup>2</sup>Als Umlegungsschlüssel wird der Beitragsmaßstab entsprechend herangezogen.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Jahresbeitrags und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer separaten Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

<sup>1</sup>Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. das Projektauswahlgremium und
4. der Fachbeirat.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

<sup>2</sup>Mitgliedslandkreise sowie die österreichischen Regionalentwicklungsvereine haben fünf, kreisfreie Mitgliedsstädte drei Stimmen in der Mitgliederversammlung, Mitgliedsgemeinden sowie juristische Personen und sonstige Organisationen (§ 3 Abs. 1 Buchstaben c und d) eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit,
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, \*
3. Bestellung von Rechnungsprüfern, \*\*
4. Entgegennahme des Jahreskassenberichts, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung, \*\*
5. Festsetzung der Höhe von Beiträgen und etwaigen Umlagen, \*\*\*
6. Wahl des Präsidiums,
7. Wahl des Projektauswahlgremiums,
8. Änderung der Satzung,
9. Auflösung des Vereins.

(3) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.<sup>2</sup> Diese kann in Präsenz, hybrid oder rein digital durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Sie wird von dem / der Präsidentin unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Der elektronische Schriftverkehr ist dabei dem postalischen gleichgestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

## § 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in Sitzungen. Dabei sind digitale sowie hybride Sitzungen physischen Sitzungen gleichgestellt. <sup>2</sup>Sie wird von dem / der Präsident\*in, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer / ihrem Stellvertreter\*in geleitet. <sup>3</sup>Ist auch diese / dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Leiter\*in. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn die Einberufung einer Sitzung nicht möglich ist, der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren durch die Mitgliederversammlung zugestimmt wird oder der Beschluss besonders dringlich ist. <sup>4</sup>Dies ist vom Präsidium festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung erfolgt offen.

<sup>2</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Ein Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn die österreichischen Partner geschlossen gegen den Antrag stimmen.

<sup>4</sup>Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; hier gilt die Frist des § 13 Abs. 2 Satz 1 zwingend.

(5) <sup>1</sup>Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, das von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter\*in und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

<sup>2</sup>Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung; Namen der Versammlungsleitung, der Schriftführung und der erschienenen Mitglieder; Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(7) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung müssen, um zur Beschlussfassung zugelassen zu werden, mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei dem / der Präsident\*in eingereicht sein.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

<sup>2</sup>Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

<sup>3</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

## **§ 12 Das Präsidium**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium des Vereins besteht aus:

1. dem / der Präsident\*in,
2. dem / der stellvertretenden Präsident\*in,
3. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

<sup>1</sup>Dem Präsidium gehören mindestens ein/e Vertreter\*in aus Tirol, ein/e Vertreter\*in aus Vorarlberg und zwei Vertreter\*innen aus dem Allgäu an.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ihre jeweilige Funktion und - unbeschadet der Regelung des Abs. 3 - auf die Dauer einer Interreg-Programmperiode gewählt. <sup>2</sup>Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) <sup>1</sup>Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet mit dem Widerruf, der Amtsniederlegung oder dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein. <sup>2</sup>Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode aus, so ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen. <sup>3</sup>Die Amtszeit endet in diesem Fall gleichzeitig mit der regulären Amtszeit der anderen Präsidiumsmitglieder entsprechend Abs. 2.

## **§ 13 Zuständigkeit des Präsidiums**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) <sup>1</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung des Fachbeirats,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle,
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
6. Information der Mitgliederversammlung.

(3) <sup>1</sup>Der / Die Präsident\*in führt die sonstigen laufenden Geschäfte und entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften. <sup>2</sup>Er / Sie beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.\*

(4) <sup>1</sup>Der / Die Präsident\*in und der / die stellvertretende Präsident\*in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jede für sich allein vertretungsberechtigt ist. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis wird der /die stellvertretende Präsident\*in lediglich im Falle der Verhinderung der / des Präsident\*in tätig.

## **§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von dem / der Präsident\*in, bei dessen/ deren Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Präsident\*in, bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern einberufen und geleitet werden. <sup>2</sup>Digitale und hybride Sitzungen sind dabei physischen Sitzungen gleichgestellt. <sup>3</sup>Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. <sup>4</sup>Ein Präsidiumsbeschluss kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn eine besondere Dringlichkeit der Beschlussfassung festgestellt wird oder eine Präsidiumssitzung aus einem triftigen Grund nicht einberufen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Vom Präsidium können sachkundige Personen, die nicht Mitglieder sind, zur Sitzung beigezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) <sup>1</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Präsident\*in.

(5) <sup>1</sup>Von jeder Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

## **§ 15 Projektauswahlgremium**

(1) <sup>1</sup>Das Projektauswahlgremium ist das Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Interreg-Programmperiode gewählt. <sup>2</sup>Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Projektauswahlgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. <sup>3</sup>Die Wiederwahl von Mitgliedern des Projektauswahlgremiums ist unbegrenzt zulässig.

(3) <sup>1</sup>Das Amt eines Mitglieds des Projektauswahlgremiums endet mit dem Widerruf, der Amtsniederlegung oder dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein. <sup>2</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Projektauswahlgremium kann für dessen restliche Amtszeit vom Präsidium ein Nachfolger bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Projektauswahlgremium gibt sich zur Wahrung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens beinhalten muss. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit des Projektauswahlgremiums ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 16 Fachbeirat**

(1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Euregio wird ein Fachbeirat eingerichtet. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Präsidium bestimmt. <sup>3</sup>Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter\*innen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und weiterer Vertreter\*innen der Regionalentwicklung vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Fachbeirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbeirat ist beratend tätig.

## **§ 17 Euregio-Management**

(1) <sup>1</sup>Das Euregio-Management wird vom Präsidium bestellt und abberufen. <sup>2</sup>Das Euregio-Management ist zugleich Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Das Euregio-Management nimmt die vom Präsidium übertragenen Aufgaben wahr.

## **§ 18 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. <sup>2</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Präsident\*in und der / die stellvertretende/r Präsident\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. <sup>3</sup>Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung des REGIO Allgäu e.V. am 09.11.2021 beschlossen und wird zum 01.01.2022 wirksam.

Indra Baier-Müller  
Vorsitzende